



 Bundesministerium
Nachhaltigkeit und
Tourismus



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.



Digitale Potenziale im Tourismus nutzen

LEUCHTTURMPROJEKTE 2019

**AUFRUF 2019 ZUR EINREICHUNG VON PROJEKTVORSCHLÄGEN IM
RAHMEN DES ÖSTERREICHISCHEN PROGRAMMS FÜR LÄNDLICHE
ENTWICKLUNG 2014 – 2020**

in der Vorhabensart 16.02.2.a UNTERSTÜTZUNG BEI DER ENTWICKLUNG
VON INNOVATIVEN PILOTPROJEKTEN IM TOURISMUS

Bewilligende Stelle im BMNT: Abt. VII/4 Tourismus-Förderungen

Fassung: 1.0/2019 veröffentlicht am 1. Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

Einführung und allgemeine Informationen.....	3
Das Programmgebiet.....	3
Tourismus in Österreich.....	3
Zielsetzung und förderbare Maßnahmen.....	4
Art und Ausmaß der Förderung.....	8
Verfügbares Budget und Kofinanzierung.....	8
Förderbare Kostenarten.....	8
Kostenplausibilisierung.....	9
Nicht förderbare Kosten.....	10
Bestimmungen im Hinblick auf die Projekteinreichung und Antragstellung.....	12
Berechtigte Antragsteller/innen (Förderungswerber/innen).....	12
Einreich- und Auswahlprozess.....	12
Einreichstelle und Frist.....	13
Beschreibung des Auswahlprozesses.....	15
Allgemeine Vorgaben zum Auswahlverfahren.....	15
Spezifische Vorgaben zum Auswahlverfahren.....	16
Spezifische Auswahlkriterien.....	17
Rechtliche Bestimmungen.....	19
Rechtsgrundlagen.....	19
Bestimmungen zur späteren vertraglichen Ausgestaltung.....	20
Informations- und Publizitätsbestimmungen.....	20
Anhang 1: Kontakte Landesstellen.....	i

Einführung und allgemeine Informationen

Die ländliche Entwicklung ist das zentrale Element der österreichischen Agrarpolitik. Sie unterstützt eine moderne, effizient und nachhaltig produzierende Landwirtschaft, aber auch die regionale Wirtschaft und die Gemeinden und setzt soziale Akzente. Das Österreichische Programm für ländliche Entwicklung für die Periode 2014 - 2020 wurde am 12. Dezember 2014 von der Europäischen Kommission genehmigt. Bis 2020 stehen jährlich 1,1 Mrd. Euro zur Verfügung, mehr als die Hälfte davon wird von der EU finanziert. Die aktuelle Programmversion und die zum Programm gehörenden Anhänge stehen auf der [Webseite des BMNT](#) zum Download zur Verfügung. Das BMNT hat auf Basis des Artikels 35 im Österreichischen Programm für ländliche Entwicklung 2014 - 2020 einen Fördergegenstand unter der Vorhabensart 16.02.2.a definiert, für welchen die Abt. Tourismus-Förderungen im BMNT als bewilligende Stelle fungiert:

- 16.02.2.a Unterstützung bei der Entwicklung von innovativen Pilotprojekten im Tourismus
Fördergegenstand: a) Entwicklung von innovativen, touristischen Pilotprojekten (= Modellprojekte mit Beispielwirkung), die auf eine nachhaltige touristische Entwicklung im ländlichen Raum abzielen und in übergeordnete touristische Konzepte und in die Tourismusstrategie des Bundes eingebettet sind.

Das Programmgebiet

Das Programmgebiet umfasst das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich. Maßnahmen, die durch die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 auf ländliche Gebiete beschränkt sind (trifft auf die Vorhabensart 16.02.2.a zu!), können nur in Gemeinden mit weniger als 30.000 Einwohnern bzw. in den ländlich geprägten Teilen von Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern umgesetzt werden. Die ländlich geprägten Teile von Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohner sind kartographisch festgehalten (siehe Anhang 2.1.1. zum Programm LE 14-20: Link siehe oben).

Tourismus in Österreich

Im Jahresdurchschnitt 2018 waren 216.406 Personen in der Beherbergung und Gastronomie beschäftigt (d.s. 5,8 % der Gesamtbeschäftigten). Für die 44,8 Mio. Gäste standen im Jahr 2018 rund 1,1 Mio. Betten zur Verfügung. Der Tourismus trägt mit rund 8,4 % (Schätzung 2018) wesentlich zum österreichischen Bruttoinlandsprodukt bei. Im EU-weiten Vergleich ist in Österreich die Verteilung der Anzahl der Betten im ländlichen Raum überdurchschnittlich

hoch (ca. 70 %). Der Tourismus trägt somit wesentlich zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum bei.

Zielsetzung und förderbare Maßnahmen

Im „Plan T - Masterplan für Tourismus“ wird im Zielkorridor 1 „Tourismus neu denken“ das Thema der verbesserten und verstärkten Nutzung der digitalen Möglichkeiten aufgegriffen. Wie darin ausgeführt, werden die Anforderungen an die kleinstrukturierten Betriebe und die Destinationen komplexer, individueller und wesentlich informationsintensiver. Modernes Datenmanagement wird erfolgsentscheidend, Entwicklungen wie Blockchain, Künstliche Intelligenz und ähnliche Technologien stehen überhaupt erst am Anfang. Aktuell weisen Betriebe im Hinblick auf die digitale Transformation noch völlig unterschiedliche Entwicklungsstände auf.

Auch Zielkorridor 3 „Kräfte bündeln“ im Masterplan T thematisiert die Bedeutung der Digitalisierung für Marketing und Produktentwicklung. Ziel ist die Nutzung der Chancen der Digitalisierung entlang der gesamten Dienstleistungskette. Dabei kommen Innovationsplattformen, die Austausch und Vernetzung fördern, große Bedeutung zu.

Im Rahmen der thematischen Förderungsaktion "Digitale Potenziale im Tourismus nutzen" ruft das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus auf, Projektvorhaben zur Förderung einzureichen, die die Konzeption, Entwicklung und Umsetzung kreativer und innovativer Angebote durch KMUs der Tourismus- und Freizeitwirtschaft (innovative Einzelprojekte) bzw. durch überbetriebliche Kooperationen entlang der touristischen Wertschöpfungskette in einer Tourismusdestination bzw. destinationsübergreifend (innovative Kooperationsprojekte) zum Inhalt haben.

Ziel der diesjährigen Förderungsaktion ist es, den im Plan T beschriebenen Herausforderungen des eTourismus in Österreich besser Rechnung zu tragen. Dabei sollen in erster Linie Maßnahmen und Aktivitäten mit klarem Gästefokus in allen Phasen der „customer journey“ in Form von Kooperationsprojekten adressiert werden.

Motto: „Kooperation statt Kirchturmdenken“

Die fortschreitende Digitalisierung führt zu massiven Herausforderungen, die einzelne Akteure nur schwer meistern können. Als strategische Handlungsfelder konnten dabei identifiziert werden:

- Digitale Ansprache der Kundensegmente und digitale Content-Produktion

Einem zusehends veränderten Kommunikations- und Mediennutzungsverhalten in Richtung mobile Anwendungen und Social Media muss Rechnung getragen werden. Zudem drängen neue Technologien wie Augmented Reality (AR), Virtual Reality (VR) und Near-Field-Communications (NFC) auf den Markt, deren Nutzbarkeit die jüngere Gästeschicht zunehmend einfordert. Für diese Zielgruppe und ihr digitales Leben ist Zugang zum Internet entscheidend, um sich auf den Social Media Plattformen, wie Facebook, Youtube, Instagram, Twitter, Snapchat, Tinder etc., aus dem Urlaub präsentieren zu können. Die neue Erlebnisgesellschaft erwartet eine Emotionalisierung von Produkten und Dienstleistungen bis hin zu Elementen für transformative Erfahrungen. Neue Service-Design-Konzepte (z.B. „Gamification“) und Technologien können dabei helfen, den wahrgenommenen Erlebniswert zu steigern und einen „added value“ zu stiften. „Memorable experiences“ fördern das virale Marketing via Social Media und führen zu einer stärkeren Kundenbindung.

Um Produkte, Dienstleistungen und Services bestmöglich über elektronische Kanäle kommunizieren und vermarkten zu können, muss professioneller Content aufgebaut werden. Dieser muss für sämtliche Kanäle, Endgeräte, Medientypen etc. „designed“ werden. Da die Produktion von gutem Content komplex, zeitaufwändig und teuer ist, empfiehlt es sich, dies auf Kooperationsebene zu machen und darauf zu achten, dass Content „gut verteilt“ werden kann. Systeme zur „Content-Distribution“ könnten hier entwickelt werden. Neue Content-Typen entstehen und erfordern neues Know-how in der Produktion und der Integration in das Marketing. Inhalte müssen auch nach neuesten Standards, z.B. Semantic Web Technologien, verfügbar gemacht werden.

- Fachkompetenzen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen mit den Kommunikations- und Mediennutzungsverhalten der Gäste Schritt halten. Dazu zählen insbesondere die professionelle Bearbeitung von Social-Media-Kanälen (Erstellung, Wartung und Pflege der Kanäle) und die Produktion von Content (Webpublishing). Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im digitalen Vertrieb benötigen darüber hinaus hervorragende Revenue-Management-Kenntnisse und müssen in der Lage sein, die zahlreichen Online-Kanäle optimal zu bedienen.

- Technologische Infrastruktur

Die Komplexität der betrieblichen Technologie-Infrastruktur wird weiter zunehmen. Neben den Anschaffungskosten sind vor allem auch Personalressourcen zur Instandhaltung und Wartung nötig. Die gemeinsame Nutzung von Systemen (Hard- und Software, wie Server-Systeme, WLAN-Systeme etc.) und Know-how kann Synergien hervorbringen und Kosten sparen. Neben der Hardware unterstützen vor allem Softwarelösungen inner- und zwischenbetriebliche Prozesse auf operativer und strategischer Ebene. Vor allem Decision-Support-Systeme (z.B. Revenue- und Channel-Manager-Systeme) und Systeme der Mitarbeiterkommunikation können hier förderlich auf die Effizienz und Effektivität wirken.

- Marketingaktivitäten und Benchmarking

Um Märkte gegenüber der Konkurrenz besser bearbeiten zu können, sollten Marketingaktivitäten gebündelt werden. Insbesondere im Online-Segment ergeben sich hier zahlreiche Möglichkeiten für kooperative Kampagnen. Zusätzlich ergeben sich hier auch Möglichkeiten für verstärktes Benchmarking: von den Guten lernen, sich öffnen, (wo möglich) vergleichen und strategische Schlüsse daraus ziehen.

- Entwicklung neuer Erlebnisse auf Basis neuer Wertehaltungen

„Collecting Experiences“ – Besondere Begegnungen, um neue Erfahrungen zu machen, sind die Sehnsüchte der neuen Reisegeneration. Dies erfordert individualisierte Angebote sowie authentische Co-Creation auch mit Unternehmen, mit denen zum Teil konkurrierende Ziele existieren.

Im Hinblick auf die richtliniengemäße Untergrenze von EUR 100.000,00 an förderbaren Kosten stehen Hotel-Kooperationen auf Destinationsebene bzw. destinationsübergreifende Kooperationen, die die Erstellung eines gemeinsamen, umfassenden Digitalisierungskonzepts und dessen Umsetzung zum Ziel haben, im Mittelpunkt der Förderung. Ein derartiges Konzept kann aus dem nachstehend beschriebenen Katalog an Digitalisierungsmaßnahmen - je nach bereits vorhandenen Komponenten - ausgewählte digitale Lösungen umfassen, die in ihrer Gesamtheit einen besonderen Innovationscharakter aufweisen:

- Maßnahmen zur Stärkung der Buchungsfunktionalität und Integration auf Webseite mit Fokus auf Direktbuchung (Anbindung an Property Management Systeme, Schnittstellen, usw.)
- Maßnahmen zur verbesserten digitalen Gästebindung, Einführung und Einsatz von Customer Relations Management (CRM), Newsletter und Kundenbindungssysteme.

- Erstellung von Mobile-Apps: Ob iConcierge, Naturerlebnis-App, mobile Destinationskarte oder Augmented Reality-/Virtual Reality-App; mobile Apps benötigen einen innovativen Charakter und müssen einen hohen Kundennutzen hervorbringen. Technologien wie NFC, GPS, QR, Bluetooth Low Energy (BLE) etc. können integriert werden.
- Produktion und Verteilung von Content: dies kann User-generated Content ebenso wie professionell erstellten Content betreffen. Youtube-Videos, 360°-Videos, Virtual-Reality Applikationen (mit mobilen Apps). Neben der Produktion muss der Content auch über (teils) neue Kanäle bereitgestellt und vertrieben werden können.
- Mitarbeiterschulungen zum Kompetenzerwerb wahlweise zu den Themen „Content-Produktion/Webpublishing“, „Social-Media-Marketing“ und/oder „Online-Vertrieb/Revenue Management“.
- Entwicklung und gemeinsame Nutzung von technologischer Infrastruktur: Technologien werden (wo möglich) gemeinsam eingesetzt und verwaltet.
- Einführung und Einsatz von neuen Softwarelösungen in den Bereichen „Social-Media-Monitoring“, „Revenue-Management-Lösungen“, „Unternehmensinterne Kommunikationstools“, „Unternehmensübergreifende Benchmarking-Tools“.
- Digitale Strategieberatung: Analyse (Multi-Channel-Analyse), Prozessoptimierung, SEO-Tauglichkeit (Suchmaschinenoptimierung), digitale Marketingstrategie.
- Entwicklung neuer „Experiences“ und Fokus auf „experience design“¹:
 - Erlebnisse kreieren, die persönlich sind und Sensationen schaffen und somit Emotionen beim Gast bewirken (Experience vs. mass customized products)
 - Co-creation: gemeinsam mit dem Gast Erlebnisse schaffen. Produzent + Consumer verschmelzen: = PROSUMER; Erlebnis wird ermöglicht und gemeinsam mit den Gästen co-kreiert.
 - Lokale Erlebnisse/Attraktionen (über Hotel hinaus) miteinbeziehen.
 - Smarte, soziale und mobile Technologien sind der Schlüssel zur Ko-Kreierung von innovativen, personalisierten und dynamischen Erlebnissen – im Vordergrund und Hintergrund.
 - Erlebnisinszenierung und „experience design“ kreieren das Erlebnis nicht selbst, sondern schaffen die Rahmenbedingungen um wertvolle Erlebnisse entstehen zu lassen.
 - Einzigartige Erlebnisse passieren zeitgleich - offline und online.
 - Erlebnisinszenierung und „experience design“ holistisch betrachten – entlang der gesamten „customer journey“.

¹ Experience design: Weiterentwicklung des klassischen Corporate Design im Hinblick auf die Inszenierung des Produkterlebnisses durch visuelle, haptische, akustische und olfaktorische Elemente.

Art und Ausmaß der Förderung

Verfügbares Budget und Kofinanzierung

Das BMNT, Abt. Tourismus-Förderungen, stellt im Rahmen dieses thematischen Projektauf-rufs im Jahr 2019 einen Betrag idH von EUR 500.000,00 aus den Tourismusförderungsmitteln des Bundes für die nationale Kofinanzierung von Projektvorhaben in Anwendung der Allge-meinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR) 2014² bereit.

Zur Finanzierung werden auch EU-Mittel entsprechend den Festlegungen im genehmigten Programm LE 14-20 herangezogen. Für den Aufruf 2019 stehen somit insgesamt EUR 1.000.000,00 zur Verfügung. Für alle Vorhaben gilt bei EU-wettbewerbsrechtlich relevanten Projekten die Einhaltung der "De-minimis"-Grenzen.

Förderbare Kostenarten

Gefördert werden die mit der (gemeinsamen) Konzeption und anschließenden Entwicklung und Umsetzung verbundenen Kosten; die Höhe der Förderung beträgt im Falle innovativer Einzelprojekte 50 % und im Falle innovativer Kooperationsprojekte 70 % der förderbaren Kos-ten (in beiden Fällen jedoch maximal EUR 200.000,00 - De-minimis-Grenze). Projektbezogen ist ein Eigenmittelanteil in der Höhe von 30 % bei innovativen Kooperationsprojekten bzw. 50 % bei innovativen Einzelprojekten nachzuweisen. Die De-minimis-Grenze darf in keinem Fall überschritten werden.

Förderbar sind Vorhaben, deren förderbare Projektkosten zumindest EUR 100.000,00 und maximal EUR 500.000,00 betragen. Folgende Kostenpositionen können dabei berücksichtigt werden:

- Sachkosten, beispielsweise für die Erstellung des gemeinsamen Konzepts und Marketingaktivitäten;
- Investitions- und Sachkosten, beispielsweise für die individuelle, betriebliche Adaptierung, wie bauliche Maßnahmen bzw. der Einsatz von technischer Hard-ware und Softwarelösungen;
- Nur bei Kooperationsprojekten: sollte für das Erreichen der Kooperationsziele der Einsatz von Personal erforderlich sein, sind die diesbezüglichen Personalkosten im

² BGBl. II Nr. 208/2014 i.d.g.F.

Ausmaß von max. 20 % der förderbaren Kosten des Projekts förderbar. Personalkosten können nur im Zusammenhang mit Tätigkeiten anerkannt werden, die bei der Kooperation ohne Projektumsetzung nicht anfallen würden.

Im Falle der Beantragung von unbaren Eigenleistungen beträgt der max. mögliche Stundensatz für manuelle Tätigkeiten EUR 10,00 und der max. mögliche Stundensatz für Bürotätigkeiten EUR 15,00.

Bereits abgeschlossene (bestehende) und begonnene Projekte können **nicht** eingereicht werden. Wird ein bestehendes Projekt um neue Projektmaßnahmen ergänzt, ist dies im Projektantrag klar zu definieren. In diesem Fall können nur die neuen Elemente gefördert werden.

Die maximale Projektlaufzeit sollte zwei Jahre nicht überschreiten. Darüber hinaus behält sich das BMNT vor, nach erfolgreicher Umsetzung die Projektergebnisse – inklusive zugrundeliegender Konzepte - zu veröffentlichen.

Kostenplausibilisierung

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat zur Begründung der eingereichten Sach- und Investitionskosten Plausibilisierungsunterlagen in Form von Angeboten/unverbindlichen Preisauskünften für jede einzelne, in der Kostenaufstellung beantragte Kostenposition der Sach- und Investitions vorzulegen. In diesem Zusammenhang ist Folgendes zu beachten:

- Bis zu einem Auftragswert von 50 EUR bis inkl. 10.000 EUR müssen zwei Plausibilisierungsunterlagen vorgelegt werden.
- Ab einem Auftragswert von über 10.000 EUR müssen drei Plausibilisierungsunterlagen vorgelegt werden.

Als Plausibilisierungsunterlagen gelten auch schriftliche Preisauskünfte für die eingereichte Kostenposition. Im Falle, dass die Förderungswerberin/der Förderungswerber nicht das günstigste Angebot in der Kostenaufstellung anführt, ist eine schriftliche Begründung beizulegen, welche die Beweggründe für diese Entscheidung klar und eindeutig darstellen.

Ist es der Förderungswerberin/dem Förderungswerber in bestimmten Fällen nicht möglich, die erforderliche Anzahl an Plausibilisierungsunterlagen vorzulegen (zum Beispiel ist die angeschriebene Firma aufgrund der guten Auftragslage nicht an der Übernahme des Auftrages interessiert und legt daher keinen Kostenvoranschlag vor), so ist dies in den Plausibilisie-

rungsunterlagen entsprechend zu begründen (zum Beispiel in Form eines schriftlichen Nachweises über die erfolgte Anfrage mit der Bitte zur Angebotslegung, Absage seitens der Firma, dass kein Interesse besteht etc.).

Angebote, Preisauskünfte, Begründungen und sonstige Plausibilisierungsunterlagen müssen eindeutig einer Kostenposition lt. Kostenaufstellung zugeordnet sein. Das heißt, es muss ersichtlich sein, welches Arbeitspaket und welche Kostenposition damit angesprochen werden. Die Zuordnung soll in der dafür vorgesehenen Spalte dokumentiert werden.

Erfolgt die Übermittlung der Plausibilisierungsunterlagen in elektronischer Form, sollte bereits aus der Benennung der Dokumente klar hervorgehen, um welche Kostenplausibilisierungsunterlage es sich dabei handelt.

Einzelne Kostenpositionen, die nicht durch die zuvor genannten Möglichkeiten zur Begründung belegbar sind, können durch eine umfassende und nachvollziehbare schriftliche Begründung seitens der Förderungswerberin/des Förderungswerbers nachgewiesen werden. Diese Begründung kann beispielsweise erfolgen, wenn es nur ein in Frage kommendes Unternehmen gibt, das eine spezifische Leistung anbieten kann oder wenn zur Erledigung einer Aufgabe in einem gewissen Themenfeld nur eine Expertin/ein Experte herangezogen werden kann, oder es sich um einen einzigartigen Vorhabensbestandteil handelt (z.B. der geistig-schöpferische Leistung beinhaltet) oder urheberrechtlich geschützt ist.

Nicht förderbare Kosten

Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

- Umsatzsteuer

Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die auf welche Weise immer rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

- Personalkosten für den laufenden Betrieb

- im Fall von innovativen Einzelprojekten (gemäß Punkt 3.1. der Richtlinie Teil C TOP Innovation): Miet- und Pachtzahlungen für den laufenden Betrieb

- Maßnahmen oder Teile davon, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen worden ist

- Finanzierungskosten und Betriebsabgänge
- Unterhaltungs-, Sport- und Kulturveranstaltungen
- Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren, davon ausgenommen sind indirekte Abgaben, z. B. Ortstaxe, Schotterabgabe und Werbeabgabe
- Verfahrenskosten betreffend Verfahren vor Verwaltungsbehörden oder Gerichten
- Finanzierungs- und Versicherungskosten
- Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten, ausgenommen Vertragserrichtungskosten sowie Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten im unmittelbaren Zusammenhang mit der Gründung eines Unternehmens
- Gebrauchte und leasingfinanzierte Investitionsgüter
- Anschaffung von Fahrzeugen
- Versicherungsprämien und Haftungen
- Lohn- und Lohnnebenkosten
- Mitarbeiterboni
- Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte etc.)
- Repräsentationskosten, Kosten für Verpflegung und Bewirtung, es sei denn, die Notwendigkeit dieser Kosten wird durch den Charakter des Vorhabens bzw. der Aktivität begründet
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 50,00 netto resultieren
- nicht eindeutig dem Vorhaben zuordenbare Kosten wie z. B. laufende Betriebskosten, sowie Kosten für Kleidung, Ausrüstung und Werkzeug
- Kosten, die sich auf Vorhaben beziehen, die nicht bis zum 31.12.2020 oder im Falle der Verlängerung dieser Frist durch das Unionsrecht und einer damit verbundenen nationalen Festlegung eines Stichtages nicht bis zu diesem Zeitpunkt bewilligt wurden.
- Kosten, insbesondere (bauliche) Investitionskosten, die in keinem Zusammenhang mit der Projektumsetzung stehen, sind nicht förderbar.

Bestimmungen im Hinblick auf die Projekteinreichung und Antragstellung

Berechtigte Antragsteller/innen (Förderungswerber/innen)

Förderungswerberinnen und Förderungswerber können Kooperationen sein, sofern die Kooperationspartner mehrheitlich - rechtsformabhängig anteilmäßig bzw. nach Köpfe-Mehrheit - natürliche oder juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechts sind und die persönlichen Voraussetzungen gemäß Punkt 3.1 Persönliche Voraussetzungen der Richtlinie Teil C TOP Innovation erfüllen. Sonstige Beteiligte, wie Vereine, Unternehmensberater etc., können nur Projektpartner im Rahmen einer Kooperation sein.

Der Aufruf wendet sich auch an natürliche oder juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechts, die ein Unternehmen des Tourismus oder der Freizeitwirtschaft rechtmäßig selbständig betreiben oder zu betreiben berechtigt sind, und die als KMU im Sinne der Empfehlung der EK gelten (siehe Pkt. 3.1 Persönliche Voraussetzungen der Richtlinie Teil C TOP Innovation).

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber muss eine Niederlassung in Österreich unterhalten und ein Vorhaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung entsprechend den Zielsetzungen des Programms LE 14-20 verfolgen.

Allgemein gilt, dass sich die Umsetzung des Vorhabens auf ländliches Gebiet gemäß dem Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2014 - 2020 (Programm LE 14-20) beziehen muss.

Weiters darf gegen die Förderungswerberin/den Förderungswerber kein Zwangsvollstreckungs- oder Insolvenzverfahren anhängig sein.

Einreich- und Auswahlprozess

Die Umsetzung des Programms LE 14-20 basiert auf definierten Maßnahmenbeschreibungen. Darüber hinaus ist gemäß Art. 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorgesehen, dass die Verwaltungsbehörde des Programms Auswahlkriterien für Vorhaben festlegt. Diese Festlegung der Auswahlkriterien erfolgte in Zusammenarbeit mit den Bewilligenden Stellen und wird dem Begleitausschuss zur Kenntnis gebracht. Mit den Auswahlkriterien sollen die Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Maßnahmen an den Prioritäten der Europäischen Union für die Entwicklung des ländlichen Raums gewährleistet werden.

Die Antragstellung und Übermittlung von geeigneten Projektvorhaben hat mit Hilfe des bereitgestellten Formulars "Antrag auf Fördermittel" zu erfolgen. Für die projektspezifischen Informationen ist das "Vorhabensdatenblatt" auszufüllen. Als Anleitung bzw. Hilfestellung dient die Ausfüllhilfe, die nähere Erläuterungen zu beiden Formularen - Antragsformular und Vorhabensdatenblatt - enthält.

Projektvorschläge, die zum angegebenen Stichtag (Frist zur Einbringung: es gilt das Datum des Poststempels) auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular zusammen mit einer separaten Projektbeschreibung und einem Kosten-/Finanzierungsplan sowie der sonstigen im Antragsformular bzw. Vorhabensdatenblatt angeführten Beilagen im Original per Post in der Abteilung Tourismus-Förderungen eingegangen sind, werden auf die Erfüllung der Mindestinhalte und der Formalkriterien geprüft. Danach erfolgt die inhaltliche Bewertung anhand der definierten Kriterien (siehe Punkt „Spezifische Vorgaben zum Auswahlverfahren“).

In der Folge werden die Vorhaben, die die vorgegebene Mindestpunktzahl oder mehr Punkte erreichen, entsprechend ihrer erreichten Punktzahl gereiht und abhängig vom festgelegten Budgetrahmen für eine Förderung ausgewählt. Projektvorhaben, die zwar die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, jedoch die vorgegebene Mindestpunktzahl nicht erreichen, werden abgelehnt. Ebenso sind jene Vorhaben, die zwar grundsätzlich als förderbar bewertet wurden, jedoch auf Grund der Überzahl an eingelangten Projektanträgen im Verhältnis zu den budgetären Gegebenheiten in der jeweiligen Auswahlrunde nicht zum Zug kommen, abzulehnen.

Für die Durchführung des gesamten Auswahlprozesses ist längstens eine Dauer von neun Monaten - gerechnet von der Veröffentlichung des Aufrufs zur Einreichung von Projektvorhaben bis zur Entscheidung über den Antrag auf Fördermittel - vorgesehen.

Einreichstelle und Frist

Die Antragstellung hat zwingend mit Hilfe des bereitgestellten Formulars "Antrag auf Fördermittel" zu erfolgen. Für die projektspezifischen Informationen ist das "Vorhabensdatenblatt" auszufüllen. Als Anleitung bzw. Hilfestellung dient die Ausfüllhilfe, die nähere Erläuterungen zu beiden Formularen enthält. Für die Einbringung eines formal vollständigen Förderungsantrags ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich (siehe auch Beilagen zum Projektauf-ruf):

- Vollständig ausgefülltes und firmenmäßig gefertigtes Antragsformular
- Vorhabensdatenblatt
- ausführliche Projektbeschreibung

- Kostenaufstellung inkl. Zeitplan
- ausgefülltes und unterfertigtes "De-Minimis"-Formblatt
- Empfehlungsschreiben des Landes
- Firmenbuch-/Vereinsregisterauszug
- Nachweis der aufrechten Gewerbeberechtigung aus Tourismus- und Freizeitwirtschaft
- Organisationsstatut (z.B. Gesellschaftsvertrag, Vereinsstatuten, Satzung)
- bei Vereinen: Mitgliederliste
- bei Kooperationen: ARGE- bzw. Kooperationsvertrag sowie Eigenmittelerklärungen und "De-Minimis"-Formblatt aller Kooperationspartner (Minimumerfordernis bei einer ARGE in Gründung: Auflistung aller Kooperationspartner und vollständiges Vorliegen der Willenserklärungen aller Kooperationspartner)

Die Förderungsanträge können **ausschließlich postalisch** an die Einreichstelle übermittelt werden:

Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Ges.m.b.H. (ÖHT)
 Parkring 12a, 1010 Wien
 Kontaktperson: Frau Mag.a Sonja Rauch-Beran, Tel: +431/515 30-44
 E-Mail: innovationsmillion@oeht.at; Internet: [ÖHT](http://oeht.at)

Als Frist für die Einbringung von Projektanträgen bei der ÖHT wird der

20. September 2019

festgelegt.

Für die fristgerechte Einbringung gilt das Datum des Poststempels. Anträge, die bis zum genannten Stichtag nicht oder nur unvollständig eingelangt sind, werden für das laufende Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Beschreibung des Auswahlprozesses

Allgemeine Vorgaben zum Auswahlverfahren

Die Umsetzung des Programms LE 14-20 basiert auf definierten Maßnahmenbeschreibungen. Darüber hinaus ist gemäß Art. 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorgesehen, dass die Verwaltungsbehörde des Programms Auswahlkriterien für Vorhaben festlegt. Mit den Auswahlkriterien sollen die Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Maßnahmen an den Prioritäten der Europäischen Union für die Entwicklung des ländlichen Raums gewährleistet werden. Die Festlegung der Auswahlkriterien erfolgte in Zusammenarbeit mit den Bewilligenden Stellen im Dokument „AUSWAHLVERFAHREN UND AUSWAHLKRITERIEN FÜR PROJEKTMASSNAHMEN IM RAHMEN DES ÖSTERREICHISCHEN PROGRAMMS FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG 2014-2020“. Allfällige Überarbeitungen dieses Dokuments werden dem Begleitausschuss zur Kenntnis gebracht. Die für diesen Projektauftrag maßgebliche Version 10.0 des Dokuments ist auf der [Webseite des BMNT](#) einsehbar.

Für die Auswahl zur Förderung kommen nur jene Vorhaben in Betracht, die ordnungsgemäß (fristgerecht und vollständig) eingereicht wurden und die die im Programm definierten Mindestinhalte und Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

1. PRÜFUNG DER MINDESTINHALTE

Damit der Förderungsantrag angenommen werden kann, müssen die Mindestinhalte vorhanden sein. Als unbedingt erforderliche Mindestinhalte gelten folgende Angaben im Antragsformular:

- Kurzbezeichnung des Vorhabens,
- Name des/r Förderungswerbers/in bzw. der vertretungsbefugten Person,
- Geburtsdatum/-daten des Förderungswerbers/der Förderungswerberin bzw. der vertretungsbefugten Person/en,
- Zustelladresse,
- Unterschrift auf dem Antragsformular.

Sollte eine dieser erforderlichen Angaben fehlen, so ist der Antrag ohne weitere formale oder inhaltliche Prüfung abzulehnen (= **Ausschlusskriterium!**).

2. PRÜFUNG DER ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

All jene Projektanträge, die innerhalb der festgelegten Frist eingegangen sind und die die erforderlichen Angaben zu den Mindestinhalten aufweisen, werden in einem nächsten Schritt auf die Erfüllung der formalen Zugangsvoraussetzungen geprüft.

Diese Prüfung umfasst die durch den Förderungswerber im Förderungsantrag und in den Einreichunterlagen gemachten Angaben, wie z.B.:

- Richtlinienkonformität (Teil C TOP Innovation)
- Angabe zum ländlichen Gebiet (Programmgebiet Österreich), in dem das Projektvorhaben umgesetzt werden soll.
- Sämtliche Angaben zur Förderungswerberin/zum Förderungswerber gemäß Antragsformular und die beigebrachten erforderlichen Nachweise.
- Einhaltung der genannten Unter- bzw. Obergrenze für die Gesamtkosten und des Anteils der Eigenmittel sowie der sich daraus ergebenden Förderintensität.
- Gemäß VO (EU) Nr. 1407/2013: Überprüfung der Angaben zu erhaltenen und beantragten "De-minimis"-Beihilfen (gemäß Formblatt).
- Gemäß ARR 2014: Überprüfung, ob gegen die Bestimmungen des § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 28/1975, verstoßen wurde.
- Überprüfung der beantragten Kostenpositionen nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Plausibilität sowie deren Zuordenbarkeit zu den zulässigen Kostenarten.

3. INHALTLICHE PRÜFUNG AUF BASIS DES FESTGELEGTEN AUSWAHLVERFAHRENS

Nach Feststellung der Vollständigkeit des Förderungsantrages und Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen folgt das Auswahlverfahren. Die inhaltliche Bewertung der Anträge wird durch ein Bewertungsgremium vorgenommen, welches die einzelnen Projektvorhaben anhand der im folgenden Kapitel unter „Spezifische Auswahlkriterien“ festgelegten Kriterien bewertet.

Spezifische Vorgaben zum Auswahlverfahren

Für die Auswahl von Anträgen im Bereich der Vorhabensart 16.02.2.a kommt Verfahren 2 (Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen) mit folgenden spezifischen Regelungen zur Anwendung:

Für die Bewertung der Anträge wird ein Bewertungsgremium eingerichtet, welches die einzelnen Projektvorhaben anhand eines vorgegebenen und im Rahmen des Aufrufs zur Einreichung von Projektvorschlägen veröffentlichten Kriterienkatalogs bewertet.

Die Punkteabstufungen:

0 Punkte = Kriterium nicht erfüllt

1 Punkt = Kriterium erfüllt (genügend/mittelmäßig)

2 Punkte = Kriterium ausreichend erfüllt (gut)

3 Punkte = Kriterium hervorragend erfüllt (sehr gut)

Die inhaltlich am besten bewerteten Projektvorhaben werden entsprechend der erreichten Punkteanzahl gereiht und erhalten nach Maßgabe der jährlich verfügbaren Mittel zur Finanzierung ein Anbot für den Abschluss eines Förderungsvertrags. Die Vergabe der Fördermittel folgt dabei der Reihung der Projektanträge beginnend mit der höchsten Punkteanzahl. Bei Punktegleichstand wird zudem die Summe der Einzelbewertungen jener Kriterien herangezogen, die eine Gewichtung > 10 aufweisen, und es wird wiederum eine Reihung vorgenommen. Jene Projektwerberinnen und Projektwerber, die die Mindestpunkteanzahl zwar erreicht haben, jedoch aufgrund der Reihung bei der Mittelvergabe kein Anbot für den Abschluss eines Förderungsvertrags erhalten, können im Folgejahr ihr Projektvorhaben erneut einreichen, wobei der gesamte Auswahlprozess neu durchlaufen werden muss.

Spezifische Auswahlkriterien

Im Auswahlprozess kommen folgende Auswahlkriterien, die auf die Zielsetzungen und Kernbereiche des Förderungsgegenstands abzielen, zum Tragen:

- **Innovationsgehalt**

Bei diesem Kriterium gilt es den Innovations- und Neigkeitswert eines Projektvorhabens zu beurteilen. Dabei wird bei der Beurteilung in Abstufungen unterschieden, ob es sich beim Projektvorhaben um ein bereits weitgehend bekanntes Produkt bzw. Verfahren (auch aus Gästesicht) handelt oder ob das Produkt weder in der Region noch in der Branche bekannt ist oder angewendet wird. Die Gewichtung mit Faktor 25 - der höchsten im Scoring-Modell verwendeten Gewichtung - verdeutlicht die Schwerpunktsetzung.

- **Strategische Bedeutung & Leuchtturmcharakter**

Dieses Kriterium beschreibt, inwieweit das Projekt eine Einzelmaßnahme darstellt oder das Potenzial besitzt, in der Folge eine hohe Durchdringung in der Branche zu erzielen (Leuchtturmcharakter). Die Skalierbarkeit (Anwendbarkeit/Übertragbarkeit) des Projektes ist für die Punktezahl entscheidend und reicht von der eingeschränkten Verwertung bis zur Vorbildwirkung mit hohem Adaptionsgrad (höchste Punktezahl). Die Gewichtung mit Faktor 20 lässt die hohe Bedeutung dieses Kriteriums erkennen.

- **Regionale/überregionale Ausstrahlung**

Bei diesem Kriterium werden Projektvorhaben hinsichtlich ihrer regionalen Bedeutung beurteilt. Dabei wird zwischen Projektvorhaben mit lokaler, regionaler, überregionaler und nationaler Bedeutung unterschieden. Das Kriterium wird mit Faktor 10 gewichtet.

- **Ausschöpfung des Kooperationspotenzials**

Dieses Kriterium beurteilt die Projektvorhaben hinsichtlich ihres Kooperationspotenzials bzw. ihrer Möglichkeit zur Hereinnahme von Kooperationspartnern aus der Tourismusbranche bzw. aus anderen Wirtschaftszweigen, die vor einer ähnlichen Problemstellung stehen. Ziel ist es gemeinsam nach zukunftsorientierten Lösungen zu suchen. Das Kriterium wird mit Faktor 10 gewichtet.

- **Realisierbarkeit**

Das Kriterium der Realisierbarkeit bringt zum Ausdruck, inwieweit die notwendigen Ressourcen zur erfolgreichen Projektdurchführung (Finanzierung, Planung etc.) vorhanden sind. Die wirtschaftliche Stabilität eines Projektvorhabens wird im Rahmen der Bewertung anhand des Kosten-/Finanzierungsplans beurteilt. Eine Einschätzung der Akzeptanz am Markt geht ebenfalls in die Bewertung der Realisierbarkeit ein. Das Kriterium wird mit Faktor 10 gewichtet.

- **Projekterfahrung, Ausbildung der Proponenten**

Dieses Kriterium beurteilt die Projektwerber/innen hinsichtlich ihrer einschlägigen Erfahrung im Projektmanagement und soll so die Chance der erfolgreichen Umsetzung des Projektvorhabens bewerten. Dabei stehen hinsichtlich der Einführung dieses Kriteriums vor allem die Zielerreichung, die künftige Umsetzung und eine Risikoeinschätzung im Vordergrund der Überlegungen. Das Kriterium wird mit Faktor 10 gewichtet.

- **Nachhaltigkeit (soziale, ökologische, ökonomische Ebenen)**

Das Kriterium der Nachhaltigkeit betrachtet die drei Ebenen der sozialen, ökologischen und ökonomischen Dimension. Die soziale Nachhaltigkeits-Ebene bewertet Projektvorhaben höher, die erwartbare bzw. substantielle Verbesserungen für die involvierten Anspruchsgruppen bewirken. Die ökologische Nachhaltigkeits-Ebene bewertet Projektvorhaben höher, die eine

spürbare bzw. substantiell positive Auswirkung auf Ökologie und Umwelt bewirken. Die ökonomische Nachhaltigkeits-Ebene bewertet Projektvorhaben höher, die eine langfristige wirtschaftliche Stabilität des Unternehmens/der Kooperation erwarten lassen. Die Gewichtung des Kriteriums mit Faktor 15 zeigt die mittlere Bedeutung des Kriteriums.

Anhand der vorstehenden Kriterien sind maximal 300 Punkte erreichbar. Die Mindestpunktzahl für eine positive inhaltliche Projektbewertung als Voraussetzung für eine ELER-Kofinanzierung beträgt **180 Punkte**.

Rechtliche Bestimmungen

Rechtsgrundlagen

Für den vorliegenden Aufruf gelten die Bedingungen gemäß Teil C: TOP-Innovation sowie die allgemeinen Bestimmungen der TOP-Tourismus-Impuls-Richtlinien des Bundes 2014 - 2020 als auch die Vorgaben des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 (Link [LE-Programm 14-20](#)).

Die Durchführung dieses Projektaufrufs erfolgt auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der Ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und auf Basis des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung für die Periode 2014 - 2020. Gemäß Verordnung (EU) 1305/2013 sind beantragte Vorhaben einem Auswahlverfahren zu unterziehen (s. Pkt. Auswahlverfahren). Es ist daher trotz Erfüllung aller formalen Förderungsvoraussetzungen möglich, dass es zu einer Ablehnung des Antrags kommen kann.

Im Falle einer positiven Entscheidung über den eingebrachten Antrag kann eine Förderung nach Maßgabe der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen Verordnung über "Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)", BGBl. II Nr. 208/2014 in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen. Dazu wird mit der Förderungswerberin/dem Förderungswerber ein Förderungsvertrag mit dem BMNT abgeschlossen. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Bestimmungen zur späteren vertraglichen Ausgestaltung

Im Falle einer positiven Projektbewertung und Auswahl des Projektvorhabens für eine Kofinanzierung wird die Förderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in Teilbeträgen nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Original-Rechnungs- und Zahlungsbestätigungen) und der zusätzlich angeforderten Unterlagen, ihrer Prüfung und Feststellung der Ordnungsgemäßheit. Der Förderungsgeber behält sich vor, die Förderung zu kürzen, wenn der zahlenmäßige Nachweis nicht bis zur Höhe der Gesamtkosten erbracht werden kann. Der Förderungsgeber behält sich weiter vor, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen. Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Informations- und Publizitätsbestimmungen

Gemäß EU-VO 808/2014, Anhang III, Teil 1 Punkt 2 sind in der Förderperiode LE 14-20 bei kofinanzierten Projekten Publizitätsbestimmungen durch die Förderungswerber verpflichtend einzuhalten. Hierzu darf auf das diesbezügliche Merkblatt sowie auf die Ausführungen auf der [Webseite des BMNT](#) verwiesen werden.

Zusätzlich gilt für ausgewählte Projekte die Auflage, dass die Projektergebnisse zu veröffentlichen sind.

Anhang 1: Kontakte Landesstellen

FÜR DAS ERFORDERLICHE EMPFEHLUNGSSCHREIBEN WENDEN SIE SICH BITTE AN DIE ZUSTÄNDIGE LANDESSTELLE:

Wirtschaft Burgenland GmbH - WiBuG

Technologiezentrum, Marktstraße 3, 7000 Eisenstadt

Tel.: 05 9010 21-0, Fax: 05 9010 2110

Ansprechpartnerin:

Angelika Schwentenwein, B.A.

Tel.: 05 9010 2159

angelika.schwentenwein@wibag.at

KWF Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds

Völkermarkter Ring 21-23, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 0463/55 800-0, Fax: 0463/55 800-22

Ansprechpartner:

Klaus Friessnig

Tel.: 0463/55 800-25

friessnig@kwf.at

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie

Landhausplatz 1, Haus 14, 3109 St. Pölten

Tel.: 02742/9005-16764, Fax: 02742/9005-16330

post.wst3@noel.gv.at

Ansprechpartnerin:

Frau Birgit Schagerl, MA

Tel.: 02742/9005-16169

birgit.schagerl@noel.gv.at

Amt der Oö. Landesregierung

Abteilung Wirtschaft und Tourismus

Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Tel.: 0732/7720-15121, Fax: 0732/7720-211785

wi.post@ooe.gv.at

Ansprechpartner:

Mag. Walter Winetzhammer

Tel.: 0732/7720-15136

walter.winetzhammer@ooe.gv.at

Andreas Seeger

Tel.: 0732/7720-15611

andreas.seeger@ooe.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung

Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden
Südtiroler Platz 11, 5020 Salzburg
Tel.: 0662/8042-3803, Fax: 0662/8042-3808

wirtschaft@salzburg.gv.at

Ansprechpartner:

Dr. Gunter Gutschmann

Tel.: 0662/8042-3795

gunter.gutschmann@salzburg.gv.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 12 Referat Tourismus
Radetzkystraße 3, 8010 Graz
Tel.: 0316/877-2286, Fax: 0316/877-2008

Ansprechpartner:

DI Michael Schweighofer

Tel: 0316/877-4939

michael.schweighofer@stmk.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Sachgebiet Wirtschaftsförderung
Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/508-3217, Fax: 0512/508-743235

wirtschaftsfoerderung@tirol.gv.at

Ansprechpartner:

Ernst Messner ev. Änderung

Tel.: 0512/508-3219

ernst.messner@tirol.gv.at

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten
Landhaus, 6900 Bregenz
Tel.: 05574/511-26105, Fax: 05574/511-926195

wirtschaft@vorarlberg.at

Ansprechpartnerin:

Mag. Astrid Keckeis

Tel.: 05574/511-26115

astrid.keckeis@vorarlberg.at